

Hentze, Tobias

Research Report

Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung NRW

IW-Report, No. 31/2025

Provided in Cooperation with:

German Economic Institute (IW), Cologne

Suggested Citation: Hentze, Tobias (2025) : Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung NRW, IW-Report, No. 31/2025, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/319908>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung NRW

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP im Landtag Nordrhein-Westfalen „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 83)“ (Drucksache 18/12769)

Tobias Hentze

Köln, 24.06.2025

IW-Report 31/2025

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

x.com

[@iw_koeln](#)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](#)

Instagram

[@IW_Koeln](#)

Autor

Dr. Tobias Hentze

Leiter des Themenclusters Staat, Steuern und Soziale Sicherung

hentze@iwkoeln.de

0221 4981-748

Alle Studien finden Sie unter

www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Ökonomische Einordnung der Schuldenbremse	5
2 Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung	8
2.1 Strukturelle Verschuldungsmöglichkeit	9
2.2 Finanzielle Transaktionen	10
3 Fazit	12
Abbildungsverzeichnis.....	13
Literaturverzeichnis	13

JEL-Klassifikation

E61 – Politische Zielsetzungen; Politikgestaltung und politische Konsistenz; politische Koordination

H61 – Öffentlicher Haushalt; Budgetsysteme

H62 – Haushaltsdefizit; Haushaltüberschuss

Zusammenfassung

Die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse gilt unmittelbar auch für die Bundesländer. Daher ist es im Grundsatz naheliegend, die Regelungen in die Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen zu übernehmen, wie es ein Antrag der FDP-Fraktion vorsieht.

Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion geht allerdings über die Regelungen des Grundgesetzes hinaus: Erstens berücksichtigt der Gesetzentwurf nicht die Grundgesetzänderungen vom März 2025. Es bleibt offen, inwieweit dies mit Blick auf den strukturellen Verschuldungsspielraum der Länder angepasst werden soll. Zweitens sieht der Gesetzentwurf losgelöst davon Verschärfungen gegenüber der grundgesetzlichen Regelung mit Blick auf finanzielle Transaktionen vor. Eine Abgrenzung finanzieller Transaktionen dahingehend, ob sie eine Umgehung der Schuldenbremse darstellen oder nicht, wäre vermutlich streitanfällig. Zudem würde sich der Handlungsspielraum des Landes weiter verengen, so dass die Schuldenbremse nach Landesverfassung strenger wäre als nach dem Grundgesetz oder anderen Landesverfassungen. Dieses Abweichen ist angesichts der anstehenden Herausforderungen aus ökonomischer Sicht nicht zielführend.

Gegen die Aufnahme der Schuldenregeln in die Landesverfassung zum aktuellen Zeitpunkt spricht, dass im Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD auf Bundesebene eine Neufassung der Schuldenregeln bis Ende des Jahres 2025 vereinbart worden ist. Entsprechend müsste die Landesverfassung absehbar nochmals geändert werden.

1 Ökonomische Einordnung der Schuldenbremse

Unabhängig vom spezifischen Design einer Schuldenbremse sind aus ökonomischer Sicht Fiskalregeln sinnvoll und notwendig, um die Staatsverschuldung zu begrenzen und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherzustellen. Gleichzeitig ist es offenkundig, dass die Ausgestaltung von Verschuldungsregeln stets normativ ist. Die Bandbreite an Einschätzungen reicht von der These, dass Politik per se nicht verantwortungsvoll mit Geld umgehe, bis hin zu dem Argument, dass jede Fiskalregel undemokratisch sei, da sie das Budgetrecht des Parlaments einschränke. Entsprechend umfangreich ist die Liste der Vorschläge für eine Überarbeitung der Fiskalregeln in Deutschland und Europa. Reformansätze reichen von rein technischen Veränderungen bis hin zu grundlegenden Neufassungen beispielsweise in Form einer Investitionsklausel oder im äußersten Fall einer Abschaffung der Schuldenbegrenzung (Hentze/Kauder, 2024).

In den vier Schuldenregeln in der Geschichte des Grundgesetzes reflektieren sich unterschiedliche historische Kontexte. Im Jahr 1949 ging es angesichts der historischen Erfahrung des Dritten Reichs und speziell der Kriegsfinanzierung über Schulden um eine grundsätzliche Einschränkung der Kreditaufnahme auf „außerordentliche Bedarfe“; dabei in der Formulierungstradition der Weimarer Verfassung. Im Jahr 1969 wirkten sich die Veränderungen des ökonomischen Kenntnisstands und der wirtschaftspolitischen Diskussion aus, so dass sowohl klassische Überlegungen (Investitionsklausel) als auch keynesianische Gedanken (Verhinderung einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts) Eingang fanden. In beiden Textfassungen wird deutlich, dass man der praktischen Politik im Zusammenspiel aus Regierung und Parlament verantwortliche und sachangemessene Entscheidungen zutraute. Das war im Jahr 2009 nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt der Fall. Die Einführung der Schuldenbremse ist von einem prinzipiellen Misstrauen der Politik gegen sich selbst geprägt. Das führte nicht nur zu einer sehr restriktiven Regelung, sondern auch zu dem recht hohen Detaillierungsgrad im Grundgesetz. Je detaillierter Regelungen der Verfassung sind, desto geringer ist der Spielraum einer Regierung, da für Änderungen eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag erforderlich ist (Beznoska et al., 2024).

Im März 2025 kam es erstmals seit 2009 zu einer solchen Zweidrittelmehrheit im Bundestag. Die beschlossenen Grundgesetzänderungen erweitern zweifelsfrei die fiskalischen Spielräume der Politik. In den erweiterten Möglichkeiten spiegelt sich der Verlust an Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft wider, der sich insbesondere in einer maroden Infrastruktur und einer hohen Steuerbelastung zeigt. Erstens gibt es künftig eine Ausnahme von der Schuldenbremse für Ausgaben für Verteidigung und Sicherheit, zweitens ein Sondervermögen für Investitionen mit einer Laufzeit von zwölf Jahren und drittens eine strukturelle Verschuldungsmöglichkeit für die Bundesländer analog zum Bund. Fortan wird den Ländern in Summe ein struktureller Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP), aktuell rund 15 Milliarden Euro pro Jahr, zugestanden. Auf NRW entfallen davon gut 3 Milliarden Euro.

Der offensichtliche Investitionsbedarf bei Infrastruktur und Transformation rechtfertigt im Grundsatz die Einrichtung des Sondervermögens. Aus ökonomischer Sicht ist zumindest eine teilweise Kreditfinanzierung entsprechender Investitionen angemessen. Dies gilt vor allem für Investitionen, die den Kapitalstock erweitern, also eine Nettoinvestition darstellen. Denn den Nutzen dieser Investitionen haben die künftigen Generationen. Der Verzicht auf eine Kreditfinanzierung bedeutete, dass die jetzige Generation diese Investitionen allein aus ihren Einkommen und Steuerzahlungen zu finanzieren hätte. Dies heißt aber eben auch, dass Kredite jenseits kurzfristiger Liquiditätserfordernisse wie zum Beispiel für Steuerreformen ausschließlich für Investitionen aufgenommen werden sollten. Die Verringerung des öffentlichen Investitionsbedarfs ist daher

entscheidend bei der Verwendung des Sondervermögens, es braucht also zusätzliche Investitionen bei Bund, Ländern und Kommunen.

Verteidigungsausgaben sollten dagegen grundsätzlich aus laufenden Einnahmen bestritten werden, da es ihnen in weiten Teilen an einem investiven Charakter mangelt. Jenseits der statistischen Abgrenzung – militärische Waffensysteme werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Investition verbucht –, geht von Verteidigungsausgaben ein geringerer Multiplikatoreffekt auf die Volkswirtschaft aus als beispielsweise von Investitionen in die Verkehrs- oder Energieinfrastruktur (Hentze et al., 2025). Eine Kreditfinanzierung ist nur in dem Sinne gerechtfertigt, dass sehr kurzfristig gravierende Mehrausgaben erforderlich sind. Eine notwendige Haushaltskonsolidierung zur Finanzierung der Mehrausgaben benötigt erfahrungsgemäß einen mehrjährigen Anpassungspfad. Dies sollte bei einer weiteren Überarbeitung der Schuldenregeln, wie im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehen, berücksichtigt werden.

Die Änderung der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit für die Länder wird der Bedeutung der Gebietskörperschaften im Föderalismus gerecht. Bund und Länder erhalten jeweils rund 40 Prozent der Steuereinnahmen (BMF, 2025). Dies ist ein Indikator dafür, dass den Ländern in der Aufgabenteilung mit dem Bund ähnlich wichtige Rollen zugeordnet sind. Dies spiegelt sich künftig auch in der Schuldenbremse wider. Dadurch erhalten die Länder mehr finanzielle Möglichkeiten, zum Beispiel um kurzfristige Mindereinnahmen als Folge von Steuerreformen mitzutragen und zusätzliche Investitionen anzustoßen. Eine Zweckbindung des Spielraums gibt es allerdings genauso wenig wie beim Bund. Es kommt folglich auf politische Führungsstärke an, die Möglichkeiten im Sinne der volkswirtschaftlichen Entwicklung einzusetzen.

Die drei Grundgesetzänderungen sind ein Beleg dafür, dass die bis dahin geltenden Regeln von weiten Teilen der Politik als zu restriktiv empfunden worden sind. Bereits zuvor hatte es mit der Ausdehnung von Sondervermögen (Beispiel Bundeswehr) und dem Versuch der Politik, Kreditmittel aus Notsituationen in späteren Wirtschaftsjahren zu nutzen (Beispiel Nachtragshaushalt des Bundes für das Jahr 2021, der mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 annulliert wurde), Belege für eine politische Ausweichreaktion gegeben.

Auch nach der jüngsten Reform bleibt die Notwendigkeit fiskalischer Regeln aus ökonomischen sowie politökonomischen Gründen bestehen. Dabei sollte die Diskussion über eine Anpassung des Regelwerks nicht mit dessen grundsätzlicher Abschaffung gleichgesetzt werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund erheblicher zusätzlicher Verschuldungsspielräume, etwa im Bereich der Verteidigungsausgaben, die angesichts der aktuellen geopolitischen Herausforderungen zumindest temporär plausibel erscheinen. Politökonomische Argumente verweisen auf die strukturelle Anfälligkeit demokratischer Gemeinwesen für eine kreditfinanzierte Ausweitung fiskalischer Handlungsspielräume, die aus dem institutionell verankerten Interessenausgleich resultiert. Zudem weist das politische System eine ausgeprägte Gegenwartspräferenz auf: Ausgaben mit kurzfristig spürbaren Wirkungen – insbesondere konsumtive Ausgaben – werden systematisch gegenüber investiven Maßnahmen bevorzugt, deren Erträge erst mittel- bis langfristig wirksam werden und zudem mit höherer Unsicherheit behaftet sind.

Die Vorbehalte gegenüber der Politik lassen sich durch die Entwicklung der Schuldenquote zum Teil relativieren. Es zeigt sich, dass die Schuldenentwicklung vor Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2009 nicht so negativ war, wie es häufig dargestellt wird. Abgesehen von den frühen 1970er Jahren ist die Schuldenquote nicht stetig gestiegen, sondern vor allem in Reaktion auf externe Schocks wie die deutsche Wieder-

vereinigung oder die weltweite Finanzkrise sprunghaft angestiegen (Beznoska/Hentze, 2024). Zudem gab es in der Vergangenheit immer wieder politische Kraftakte, die zu spürbaren Steuersenkungen oder Sparmaßnahmen geführt haben. Gleichzeitig fiel die gesunkene Schuldenstandquote im vergangenen Jahrzehnt mit günstigen Bedingungen zusammen: hohe Beschäftigung, steigende Erwerbsbeteiligung und sehr niedrige Zinsen. Trotz dieser Voraussetzungen blieb die Bereitschaft zu grundlegenden Strukturreformen – etwa auf der Ausgabenseite oder im Steuersystem – begrenzt.

Um den ökonomischen Zweck einer Schuldenregulierung zu verstehen, genügt ein Blick auf ihr zentrales Ziel: die langfristige Stabilität der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten und das Risiko eines staatlichen Zahlungsausfalls zu verringern. Anders ausgedrückt geht es um die Sicherung der Tragfähigkeit öffentlicher Haushalte. Damit verbunden sind auch Aspekte wie Generationengerechtigkeit und das Ziel, niedrige Risikoprämien auf Staatsanleihen zu erhalten. Der Verzicht auf eine solide Haushaltsführung in Deutschland hätte zudem spürbare Auswirkungen auf europäischer Ebene. Auch nach einer Reform der Schuldenbremse sollte Deutschland innerhalb der Europäischen Union seine Funktion als Stabilitätsanker weiterhin erfüllen.

2 Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung

Aus dem dargelegten Nutzen von Fiskalregeln ist es im Grundsatz naheliegend, die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse in die Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen zu übernehmen, wie es der Antrag der FDP-Fraktion vorsieht, um beispielsweise Streitfragen zur Einhaltung der Schuldenregeln durch den Verfassungsgerichtshof des Landes prüfen zu lassen (Landtag NRW, 2025).

Allerdings stellen sich aus finanzwissenschaftlicher Sicht zwei wichtige Fragen: Erstens berücksichtigt der Gesetzentwurf nicht die beschriebenen Grundgesetzänderungen vom März 2025. Es bleibt offen, inwieweit dies mit Blick auf den strukturellen Verschuldungsspielraum angepasst werden soll (Art. 83, Abs. 1 des Gesetzentwurfs, vgl. Kapitel 2.1). Zweitens sieht der Gesetzentwurf losgelöst davon Verschärfungen gegenüber der grundgesetzlichen Regelung mit Blick auf finanzielle Transaktionen vor (Art. 83, Abs. 5 und 7 des Gesetzentwurfs, vgl. Kapitel 2.2). Die weiteren im Gesetzentwurf genannten Regelungen – Konjunkturbereinigung, Aussetzen des Grenzwerts bei Notsituationen – stellen mit Blick auf die fiskalischen Möglichkeiten keine Verschärfungen dar. Es ist sinnvoll, die Ausgestaltung der Konjunkturbereinigung einfachgesetzlich zu regeln, um technische Anpassungen leichter vornehmen zu können (Art. 83, Abs. 2, 6 und 7 des Gesetzentwurfs). Die Konjunkturbereinigung hat nicht die Aufgabe, den strukturellen Spielraum substantiell zu erhöhen – selbst in einer stärkeren Rezession oder Krise (daher die Möglichkeit der Aussetzung) –, sondern den Zweck, Budgetplanung und Haushaltsvollzug bei vorübergehenden Konjunkturschwankungen zu stabilisieren. Dass eine Mehrheit des Landtags die Nutzung der Konjunkturkomponente dem Gesetzentwurf nach künftig beschließen müsste, hätte materiell keine Auswirkungen, angenommen die jeweilige Regierungskoalition agiert gemeinschaftlich.

Das Aussetzen der Regelverschuldungsgrenze in Notsituationen ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der Schuldenbremse (Art. 83, Abs. 3 und 6 des Gesetzentwurfs). Gleichwohl kann die Frage gestellt werden, ob das Fehlen jeder Grenze selbst in Notsituationen zielführend ist. Denn grundsätzlich führt diese Regelung zu Ausweichreaktionen der Politik, wie der Nachtragshaushalt des Bundes für das Jahr 2021 gezeigt hat. Der Bund hat bewusst mehr Kredite neu aufgenommen, als für das Notjahr 2021 benötigt wurden, um die Mittel später einzusetzen, wenn der reguläre Grenzwert wieder gilt. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht mit dem Verweis auf die Bedeutung von Jährlichkeit und Jährigkeit diesem Vorgehen enge Grenzen gesetzt, so dass derartige Ausweichreaktionen in der Zukunft kaum zu erwarten sind. Zudem führt eine starke Nutzung der Nettokreditaufnahme in Notsituationen dazu, dass sich künftige Haushaltsspielräume verengen. Dies liegt an der Tilgungsverpflichtung der Notkredite. Ein weiterer Punkt ist die Rückkehr aus einer Notsituation in die Normalität. Ohne einen ausreichend großzügigen Anpassungspfad kann es die Politik überfordern, den Haushalt nach einer Notsituation wieder im Rahmen der allgemeinen Grenze für die Nettokreditaufnahme aufzustellen.

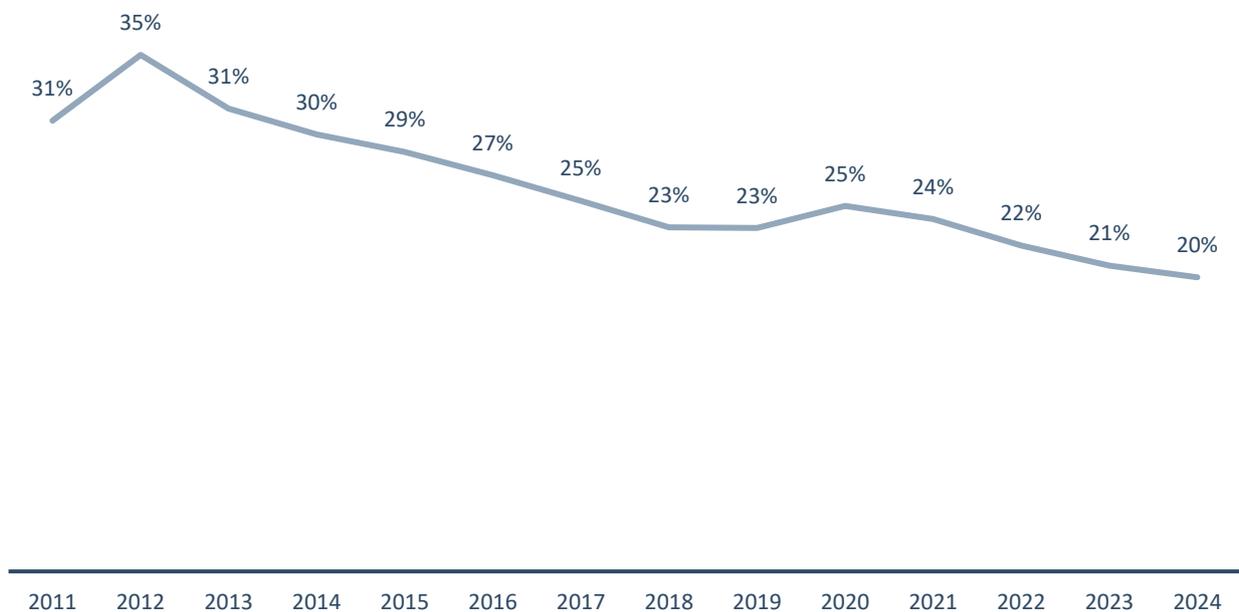
Der Bezug zu den Kommunal финанzen (Art. 83, Abs. 4 des Gesetzentwurfs) ist aus ökonomischer Sicht weder zwingend noch zu beanstanden. Es wird betont, dass Artikel 78 und 79 der Landesverfassung die Verantwortung des Landes für die Kommunen sowie die Einhaltung des Konnexitätsprinzips bereits regeln.

2.1 Strukturelle Verschuldungsmöglichkeit

Die Schuldenstandquote des Landes NRW ist in den vergangenen 15 Jahren spürbar gesunken und beträgt aktuell rund 20 Prozent (Abbildung 2-1). Auch die absolute Verschuldung des Landes in Kern- und Extrahaushalten liegt mit rund 175 Milliarden Euro am aktuellen Rand nominal nicht höher als im Jahr 2017, also vor dem Beginn der Coronapandemie und dem russischen Überfall auf die Ukraine. Im Vergleich der Bundesländer liegt NRW im Mittelfeld, wobei die anderen großen Flächenländer durchweg geringere Schuldenstandquoten aufweisen (Abbildung 2-2). In Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg erreicht die Schuldenstandquote nur einen einstelligen Prozentsatz.

Abbildung 2-1: Entwicklung der Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts des Landes NRW

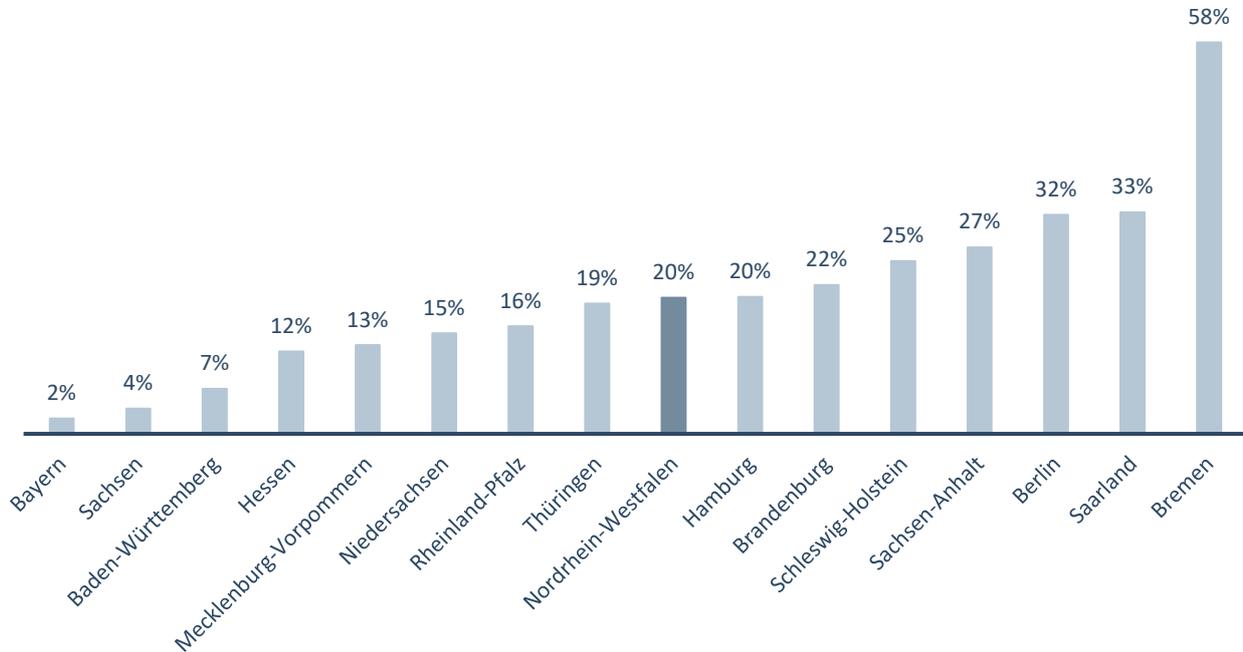
Kreditmarktschulden und Kassenkredite zusammen/Schulden beim nicht öffentlichen Bereich insgesamt (Kern- und Extrahaushalte) als Anteil am jeweiligen regionalen BIP



Quellen: Statistisches Bundesamt, 2025; Institut der deutschen Wirtschaft

Abbildung 2-2: Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts der Länder zum 31.12.2024

Kreditmarktschulden und Kassenkredite zusammen/Schulden beim nicht öffentlichen Bereich insgesamt (Kern- und Extrahaushalte) als Anteil am jeweiligen regionalen BIP



Quellen: Statistisches Bundesamt, 2025; Institut der deutschen Wirtschaft

Auf Basis der deskriptiven Analyse erscheint für NRW eine Verschärfung der bestehenden Verschuldungsregeln aus ökonomischer Sicht nicht zielführend. Im Gegenteil ist auch in NRW der Investitionsbedarf seitens der öffentlichen Hand unverkennbar groß, so dass zusätzlicher Spielraum die Chance eröffnet, bestehende Defizite am öffentlichen Kapitalstock zu beheben. Zudem sollte NRW im Sinne eines fairen Wettbewerbs und eines koordinierten Vorgehens im Vergleich zu den anderen Bundesländern analoge Verschuldungsregeln aufweisen. Daher sollte der Gesetzentwurf die strukturelle Nettokreditaufnahme von 0,35 Prozent des regionalen BIP enthalten, so wie es die grundgesetzliche Regelung seit März 2025 vorsieht.

2.2 Finanzielle Transaktionen

Ein relevanter technischer Aspekt der Schuldenbremse ist, dass sogenannte finanzielle Transaktionen von der Verschuldungsgrenze ausgenommen sind. Hintergrund dafür ist, dass es sich bei einer finanziellen Transaktion um einen Vermögenstausch handelt, der den Staat per Saldo weder besser noch schlechter stellt.

Auf der einen Seite ist es der Politik dadurch nicht möglich, durch die Veräußerung von strategisch nicht bedeutsamen Beteiligungen an Privatunternehmen, zum Beispiel Aktien der Deutschen Post oder der Deutschen Telekom, einen größeren Haushaltsspielraum zu erreichen. Gleichzeitig können jedoch so politische Vorhaben priorisiert werden, die als finanzielle Transaktion gewertet werden. Dazu zählte zum Beispiel das sogenannte Generationenkapital, dass die Beitragsentwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung dämpfen sollte. Den benötigten Krediten hätten Vermögenswerte in Form von Unternehmensbeteiligungen, also Aktien, gegenübergestanden. Allerdings kam es bisher zu keiner Umsetzung.

In der Praxis kann die aus theoretischer Sicht nachvollziehbare Regelung zur Bewertung finanzieller Transaktionen folglich zu diskussionswürdigen Entwicklungen führen. Zugespitzt könnte die Regelung für finanzielle Transaktionen in der Tat als eine Möglichkeit gesehen werden, zusätzliche Schulden aufzunehmen, ohne gegen die Schuldenbremse zu verstoßen. Eine vollständige Einbeziehung in den strukturellen Verschuldungsspielraum würde jedoch die Eigenschaften finanzieller Transaktionen, also den Vermögenstausch, verkennen. Der Gesetzentwurf lässt offen, wie entschieden werden kann, wann eine finanzielle Transaktion eine Umgehung der Schuldenbremse darstellen soll. Konkrete und objektive Kriterien dafür zu finden, erscheint sehr komplex und streitanfällig, weshalb eine rechtliche Abgrenzung aus ökonomischer Sicht fragwürdig bliebe. Zudem gilt auch in dem Fall, dass eine Verschärfung gegenüber der Regelung auf Bundesebene den Handlungsspielraum des Landes NRW einengen würde, woraus im Bundesländervergleich ein Nachteil erwachsen könnte.

3 Fazit

Die Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung ist eine politische Entscheidung. Aus ökonomischer Sicht hätte eine wortgleiche Aufnahme in die Landesverfassung keine Bedeutung, da die Regeln ohnehin bereits von der Landesregierung angewendet werden müssen. Dies mag für die Frage einer verfassungsrechtlichen Überprüfung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Verfassungsgerichtshof anders sein. Fraglich ist aus ökonomischer Sicht jedoch – und das gilt für den Bund genauso – ob konkrete Grenzwerte wie die strukturelle Verschuldungsgrenze in der Verfassung stehen sollten. Dies könnte auch einfachgesetzlich geregelt werden, damit die Politik auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren kann.

Sofern die aktuell geltenden Regeln zur Schuldenbremse in die Landesverfassung aufgenommen werden sollen, müsste der Zusatz enthalten sein, dass der Landeshaushalt als ausgeglichen gilt, wenn die Nettokreditaufnahme maximal 0,35 Prozent des regionalen BIP beträgt. Eine Verschärfung der Regelung zu den finanziellen Transaktionen wäre vermutlich streitanfällig, da finanzielle Transaktionen dahingehend abgegrenzt werden sollen, ob sie eine Umgehung der Schuldenbremse darstellen oder nicht. Zudem würde eine solche Abgrenzung die Charakteristika einer finanziellen Transaktion infrage stellen. Ferner würde sich der Handlungsspielraum des Landes weiter verengen, so dass die Schuldenbremse nach Landesverfassung strenger wäre als nach dem Grundgesetz oder anderen Landesverfassungen. Dieses Abweichen ist angesichts der anstehenden Herausforderungen aus ökonomischer Sicht nicht zielführend.

Gegen die Aufnahme der Schuldenregeln in die Landesverfassung zum aktuellen Zeitpunkt spricht, dass im Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD auf Bundesebene eine Neufassung der Schuldenregeln bis Ende des Jahres 2025 vereinbart worden ist. Entsprechend müsste die Landesverfassung absehbar nochmals geändert werden.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Entwicklung der Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts des Landes NRW	9
Abbildung 2-2: Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts der Länder zum 31.12.2024	10

Literaturverzeichnis

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2024, Fiskalpolitik vor 50 Jahren und heute – Expansion, Stabilisierung und Konsolidierung, in: IW-Trends, 51. Jg., Nr.1, S. 67-74

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias / Hüther, Michael / Kauder, Björn, 2024, Schuldenbremse 2.0: Konzepte für tragfähige Fiskalregeln, IW-Policy Paper, Nr. 4, Köln

BMF – Bundesministerium der Finanzen, 2025, Ergebnis der 168. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 13. bis 15. Mai 2025 in Bremen, Berlin

Hentze, Tobias et al., 2025, Ökonomische Restriktionen für die Umsetzung des Finanzpakets, IW-Policy Paper, Nr. 6, Köln

Hentze, Tobias / Kauder, Björn, 2024, Reformansätze für die Schuldenbremse, in: ifo Schnelldienst, 77. Jg., Heft 2, S. 13-15

Landtag NRW, 2025, Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 83), Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/12769, Düsseldorf

Statistisches Bundesamt, 2025, Vierteljährliche Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, 4. Quartal 2024, Statistischer Bericht, Wiesbaden